Die Haftung bei Gattungsschulden in § 279 B. G. B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Otto Lenz

Gerichtsreferendar aus Wetzlar a. d. Lahn.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Frage der Haftung des Schuldners bei Gattungsschulden hat seit dem gemeinen Recht in der Rechtsentwickelung eine Rolle gespielt. Im gemeinen Recht wurde der Schuldner nur bei objektiver Unmöglichkeit der Gattungsleistung von seiner Verbindlichkeit befreit (genus perire non potest). Streitig war die Frage für den Fall des zeitweiligen Unvermögens des Schuldners zur Gattungsleistung. Da man für den Eintritt des Verzugs prinzipiell Verschulden als Voraussetzung forderte, ließ man auch bei Gattungsschulden im Falle unverschuldeten zeitweiligen Unvermögens den Schuldner nicht in Verzug kommen. Anders das langobardische Recht des 10. und das deutsche Recht des 13. Jahrhunderts, das für das Fälligwerden der gelobten Verzugsbuße nichts weiter als nicht rechtzeitige Leistung verlangte. Der große Postglossator Bartolus forderte im 13. Jahrh. im Widerspruch zu der herrschenden gemeinrechtlichen Auffassung unter Berufung auf die l. 137 § 4, 45, 1 Dig. (Venulejus), daß der Schuldner bei Gattungsschulden auch ein unverschuldetes zeitweiliges Unvermögen zu vertreten habe. Seine Ansicht setzte sich aber infolge des Einflusses, den das kanonische Recht auf die Rechtsentwickelung gewann, nicht durch.

Entgegen dem gemeinen Recht haftete im Pr. A.L.R. gemäß § 26, 1, 16 der Schuldner bei Gattungsschulden, wenn er außer dem Fall zufälliger objektiver Unmöglichkeit in Verzug geriet, für die gewöhnlichen rechtlichen Folgen der Mora.

Im 19. Jahrhundert setze sich dann immer mehr die Erkenntnis durch, daß das alte Verschuldensprinzip bei Gattungsschulden im modernen Handelsleben unzureichend sei. Gattungsschulden gehören zu den wichtigsten Verkehrsschulden, und von ihrer prompten Erfüllung hängt der reibungslose Fortgang des Wirtschaftslebens in hohem Masse ab; der Gläubiger muß auf rechtzeitige Erfüllung rechnen können, insbesondere kann Geldmangel nicht als Entschuldigungsgrund für nichtrechtzeitige Erfüllung in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, in der Form aber in starker Anlehnung an alte schon seit Bartolus geübte Deduktionen, entstand dann der heutige § 279, nach dem bei Gattungsschulden, solange Leistung aus der Gattung noch möglich ist, der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung zu vertreten hat, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Die Hauptstreitfrage in der Auslegung des § 279 ist nun, ob der § gemäß dem Wortlaut in allen Fällen des Unvermögens des Schuldners zur Gattungsleistung Anwendung findet. Dies bejahen z. B. Kleineidam, Fischer und andere; die meisten suchen jedoch seinen Geltungsbereich einzuschränken. So sieht Dernburg in § 279 nichts anderes als die Codifikation des Satzes: genus perire non potest

und will demgemäß den § nur in den Fällen des völligen Unvermögens zur Leistung anwenden. Enneccerus will den Schuldner nur haften lassen, wenn sein Unvermögen zur Gattungsleistung auf finanzieller Leistungsunfähigkeit beruht. Brodmann will wenigstens die Verzögerung in der Lieferung „beschaffter und für den Schuldner bestimmter Waren" nicht anders beurteilt wissen als bei Speziesschulden. Die H.M. dagegen will bei Gattungsschulden mit Ausnahme des auf persönlichen Unfällen beruhenden Unvermögens zur Gattungsleistung den Schuldner für sein Unvermögen haften lassen. Einige, vor allem Krückmann, halten den § 279 für einen völligen Mißgriff und eine ungerechtfertigte Härte.

Bei der Auslegung des § 279 ist davon auszugehn, daß in ihm eine der besonderen Natur und der besonderen Bedeutung der Gattungsschulden entsprechende Haftung festgesetzt werden sollte. Der Hauptunterschied zwischen Gattungs- und Speziesschulden liegt darin, daß bei ersteren bis zur Konkretisierung eine große Anzahl von Objekten für die Erfüllung in Frage kommt, die normalerweise jederzeit auf dem Markte zum Marktpreis erhältlich sind. Gattungswaren pflegen auch in der Regel nicht vom Erzeuger, sondern vom Zwischenhändler gekauft zu werden, der sie sich selbst erst noch beschaffen muß.

Hiervon ausgehend kann man mehrere der Natur nach verschiedene Fälle des Unvermögens zur Leistung unterscheiden.

Der Zwischenhändler, der Waren verkauft hat, die er sich selbst noch beschaffen muß, und dann zur Lieferzeit nicht im Besitz von zur Erfüllung geeigneten Waren ist, kann sich nicht nur nicht damit entschuldigen, wie Enneccerus meint, daß er unverschuldet nicht genügend Geld zur Beschaffung gehabt habe, auch eine Transportverzögerung, das Versagen einer Bezugsquelle und ähnliche Zufälligkeiten können ihn nicht befreien. Er übernimmt beim Verkauf das Risiko rechtzeitiger Lieferung. Hiervon ist, wie Brodmann mit Recht hervorhebt, der Fall verschieden, wo Gattungswaren verkauft sind, die der Schuldner lieferbereit hat, oder wo der Schuldner sich Waren schon beschafft hatte und sie zur Lieferung verwenden wollte, aber durch einen unverschuldeten Zufall an der Lieferung der vorhandenen Waren verhindert wird. Eine gänzliche Befreiung des Schuldners für den Fall des zufälligen Untergangs solcher vorhandener Erfüllungsobjekte kann nicht in Frage kommen, da diese ja noch nicht geschuldet sind und durch ihren Untergang die Verbindlichkeit nicht berührt wird. Aber auch für die Verzögerung muß der Schuldner haften, denn einmal trifft ja auch die Verzögerung keine geschuldeten Waren, außerdem widerspricht eine verschiedene Behandlung von Verzug und Unmöglichkeit durchaus dem Gesetze. Ferner ist die Abgrenzung des Begriffs „beschaffte und für den Schuldner bestimmte Ware" im Einzelfall sehr schwierig, und vor allem muß bei den lebenswichtigen Gattungswaren der Verkehr unbedingt mit rechtzeitiger

Lieferung rechnen können und auch bei unverschuldeter Verzögerung die Möglichkeit haben, gemäß § 326 B.G.B. vom Vertrage loszukommen oder Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen zu können. Beruht dagegen das Unvermögen des Schuldners auf einem die Person des Schuldners treffenden Ereignis wie Krankheit, Verhaftung und ähnlichem, so kann wohl § 279 keine Anwendung finden. Diese Fälle haben mit der besonderen Natur der Gattungsschulden nichts zu tun.

Im Einzelfall kann diese strenge Haftung bei Gattungsschulden wohl zu Härten führen, doch ist anderseits zu berücksichtigen, daß sie durch das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Nachfrist als Voraussetzung des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei nichtrechtzeitiger Leistung wesentlich gemildert werden. Außerdem wird der Schuldner nicht erst dann von seiner Verpflichtung zur Lieferung ganz oder teilweise befreit, wenn die Lieferung ganz oder teilweise objektiv unmöglich geworden ist, sondern schon dann, wenn, wie das R.G. sagt, die Leistung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie dem Schuldner billigerweise nicht zuzumuten ist. Ferner hat der Verkehr immer die Möglichkeit, die strengen Vorschriften des § 279 abzudingen und so für besonders gelagerte Fälle eine angemessenere Regelung zu treffen.

Bei einem Blick auf andere europäische Rechte sehen wir, daß das Englische Recht ganz allgemein eine strenge Haftung des Schuldners hat. Leistet dieser nicht oder nicht rechtzeitig, so haftet er schlechthin mit ganz wenigen Ausnahmen. Das Dänische, Norwegische und Schwedische Recht kennt ähnlich wie das unsere eine besonders strenge Haftung bei Gattungsschulden. Es werden einige wenige Exculpationsfälle aufgezählt, die bei uns unter den Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit fallen würden. Dagegen haben das ja wesentlich ältere Französische und Österreichische Recht ein reines Verschuldensprinzip auch für die Haftung bei Gattungsschulden. Es machen sich aber in beiden Rechten Bestrebungen geltend, darüber hinaus zu kommen. Im Schweizerrecht haftet der Schuldner prinzipiell bei Nichterfüllung und nichtrechtzeitiger Erfüllung; er kann sich aber durch den Nachweis, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, exkulpieren.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die moderne Rechtsentwickelung auf eine strenge Haftung des Schuldners im Interesse der Wirtschaft und des Verkehrs hindrängt; der § 279 B.G.B. entspricht durchaus dieser Tendenz. Ein Nachteil ist, daß der § sich zu sehr an alte gemeinrechtliche Deduktionen anlehnt. Eine etwas andere Fassung, durch die manche Härten und Mißverständlichkeiten der heutigen Fassung beseitigt würden, wäre wohl möglich.
